

BMW Financial Services

BMW Bank GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Leasing von Kraftfahrzeugen (Stand 03/2016)

I. Vertragsabschluss

1 – Der Leasingnehmer ist an seinen Leasingantrag vier Wochen gebunden. Der Leasingvertrag ist abgeschlossen, wenn der Leasinggeber innerhalb dieser Frist die Annahme schriftlich bestätigt oder den Leasinggegenstand (nachstehend Fahrzeug genannt) dem Leasingnehmer übergibt. Dies gilt nicht, wenn der Leasingnehmer von seinem Widerrufsrecht Gebrauch macht. Weicht die Bestätigung vom Leasingantrag ab, gelten die Abweichungen mit der Übernahme des Fahrzeugs als angenommen. Die Annahmeerklärung des Leasinggebers bedarf keiner Unterzeichnung wenn sie mit Hilfe einer automatischen Einrichtung erstellt wurde.

2 – Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

II. Leasinggegenstand

Konstruktions- oder Formänderungen des Fahrzeugs, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfanges seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung der Interessen des Leasinggebers für den Leasingnehmer zumutbar sind.

III. Beginn der Leasingzeit

Die Leasingzeit beginnt an dem zwischen dem Lieferanten und dem Leasingnehmer vereinbarten Tag der Übergabe. Falls auf Wunsch des Leasingnehmers das Fahrzeug vorher zugelassen wird, beginnt die Leasingzeit am Tag der Zulassung. Kommt keine Vereinbarung über den Übergabezeitpunkt zustande, beginnt die Leasingzeit 14 Tage nach Anzeige der Bereitstellung des Fahrzeugs.

IV. Leasingentgelte und sonstige Kosten

1 – Die Leasingraten, eine vereinbarte Leasingsonderzahlung und eine Mehrkilometerbelastung nach Ziffer 3 dieses Abschnitts sind Gegenleistung für die Gebrauchsüberlassung des Fahrzeugs. Für die vereinbarten weiteren Leasingvertragsleistungen hat der Kunde die im Leasingvertrag ausgewiesene Vergütung als Bestandteil der Leasingrate zu zahlen.

2 – Ist eine Leasingsonderzahlung vereinbart, stellt diese eine Vorauszahlung von monatlichen Leasingraten für die gesamte vereinbarte Vertragszeit dar, zusätzlich zu den vereinbarten monatlichen Leasingraten.

3 – Nur für Verträge mit Kilometer-Abrechnung: Ist bei Rückgabe des Fahrzeugs nach Ablauf der beim Vertragsabschluss vereinbarten Leasingzeit die festgelegte Gesamtkilometer-Laufleistung über- bzw. unterschritten, werden die gefahrenen Mehr- bzw. Minderkilometer dem Leasingnehmer zu dem im Leasingvertrag genannten Satz nachberechnet bzw. vergütet. Bei der Berechnung von Mehr- und Minderkilometern bleiben 2.500 km ausgenommen. Die km-Freigrenze von 2.500 gilt nicht für Motorradleasing.

Ist Restwertabrechnung vereinbart, findet keine Abrechnung der gefahrenen Kilometer statt.

4 – Nebenleistungen, wie z.B. Überführung, An- und Abmeldung des Fahrzeugs sowie Aufwendungen für Versicherung und Steuern, soweit sie nicht als Bestandteil der Leasingrate ausdrücklich ausgewiesen wurden, sind gesondert zu bezahlen.

Der Leasinggeber kann für die von ihm erbrachten Nebenleistungen, sofern nichts anderes vereinbart ist, die jeweils gültigen Entgelte gemäß dem Preis- und Leistungsverzeichnis des Leasinggebers verlangen, das unter www.bmw.de abgerufen werden kann oder auf Verlangen mitgeteilt wird. Für die Vergütung darf nicht aufgeführte Leistungen, die im Auftrag des Leasingnehmers oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

Für eine Leistung, zu deren Erbringung der Leasinggeber kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die er im eigenen Interesse wahrnimmt, wird der Leasinggeber kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben

5 – Der Leasinggeber ist berechtigt und auf Antrag des Leasingnehmers verpflichtet, die vereinbarte Leasingrate, den kalkulierten Restwert sowie die Verrechnungssätze für Mehr- und Minderkilometer entsprechend zu berichtigen, wenn

a) sich aufgrund einer Änderung der allgemeinen Verkaufspreise des Lieferanten der Anschaffungspreis für den Leasingnehmer ändert und zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Übergabezeitpunkt mehr als vier Monate liegen, es sei denn, die Lieferung erfolgt unabhängig vom vereinbarten Liefertermin innerhalb von vier Monaten seit Vertragsabschluss;

b) die Europäische Zentralbank zwischen Vertragsabschluss und Übergabe des Fahrzeugs an den Leasingnehmer den der Leasingrate zugrunde liegenden Kapitalmarktzins ändert;

c) sich die Kfz-Versicherungsprämien, Kfz-Steuer, Umsatzsteuer oder Versicherungssteuer erhöhen oder ermäßigen oder neue objektbezogene Steuern eingeführt werden, die vom Leasinggeber zu tragen sind. Erhöht sich in den Fällen a) und b) die Leasingrate um mehr als 5%, kann der Leasingnehmer binnen 3 Wochen ab Eingang der Mitteilung über die Erhöhung vom Vertrag zurücktreten, sofern es sich bei dem Leasingnehmer nicht um einen Unternehmer handelt.

6 – Weitere Zahlungsverpflichtungen des Leasingnehmers nach diesem Vertrag (z.B. im Falle der Kündigung gemäß Abschnitt XV) bleiben unberührt.

V. Zahlungsfähigkeiten und Zahlungsmodalitäten

1 – Die erste Leasingrate ist bei Übernahme des Fahrzeugs, spätestens 14 Tage nach der Anzeige der Bereitstellung des Fahrzeugs fällig; die weiteren Leasingraten sind jeweils am Monatsersten im Voraus fällig. Beginnt die Leasingzeit nicht am 01. eines Monats, sind die erste und die letzte Rate anteilig tageweise zahlbar.

Eine Leasingsonderzahlung ist zu Beginn der Leasingzeit, spätestens jedoch bei Fahrzeugübernahme, fällig und bei der ausliefernden Stelle einzuzahlen. Die ausliefernde Stelle ist zum Inkasso der Leasingsonderzahlung (nicht der Leasing-Raten) für den Leasinggeber berechtigt. Die Rechnungsstellung für die Leasingsonderzahlung erfolgt durch den Leasinggeber bei Vertragseröffnung.

2 – Die Forderungen auf Ersatz von Überführungs-, An- und Abmeldekosten sowie der vom Leasinggeber verauslagten Beträge, die nach dem Vertrag vom Leasingnehmer zu tragen sind, sind nach Anfall/Verauslagung und Rechnungsstellung, sonstige Forderungen für Nebenleistungen nach Rechnungsstellung fällig.

3 – Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen unter Berechnung anfallender Kosten.

4 – Gegen die Ansprüche des Leasinggebers kann der Leasingnehmer nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Leasingnehmers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann der Leasingnehmer nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Leasingvertrag beruht.

VI. Lieferung und Lieferverzug

1 – Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss. Werden nachträgliche Vertragsänderungen vereinbart, ist erforderlichenfalls gleichzeitig ein Liefertermin oder eine Lieferfrist erneut schriftlich zu vereinbaren.

2 – Der Leasingnehmer kann sechs Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Leasinggeber auffordern, zu liefern. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt der Leasinggeber in Verzug. Hat der Leasingnehmer Anspruch auf Ersatz eines Verzugschadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit des Leasinggebers auf höchstens 5% des Fahrzeugpreises entsprechend der unverbindlichen Preisempfehlung (einschließlich Umsatzsteuer) des Fahrzeugherstellers zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Will der Leasingnehmer darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz statt der Leistung verlangen, muss er dem Leasinggeber nach Ablauf der 6-Wochen-Frist gemäß Satz 1 eine angemessene Frist zur Lieferung setzen. Hat der Leasingnehmer Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 25% des Fahrzeugpreises entsprechend der unverbindlichen Preisempfehlung des Fahrzeugherstellers zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Ist der Leasingnehmer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen Tätigkeit handelt, sind Schadenersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Wird dem Leasinggeber, während er im Verzug ist, die Leistung durch Zufall unmöglich, so haftet er mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Der Leasinggeber haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.

3 – Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der Leasinggeber bereits mit Überschreiten des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug. Die Rechte des Leasingnehmers bestimmen sich dann nach Ziffer 2, Sätze 3–6 dieses Abschnitts.

4 – Höhere Gewalt oder beim Leasinggeber oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, z.B. durch Aufruhr, Streik, Aussperrung, die den Leasinggeber ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, das Fahrzeug zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die in Ziffer 1–3 dieses Abschnitts genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen.

Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Leasingnehmer vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

5 – Die Haftungsbeschränkungen dieses Abschnitts gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

VII. Übernahme und Übernahmeverzug

1 – Der Leasingnehmer ist verpflichtet, das Fahrzeug innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige am vereinbarten Übernahmeort abzunehmen. Im Falle der Nichtabnahme kann der Leasinggeber von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.

2 – Verlangt der Leasinggeber Schadenersatz, so beträgt dieser bei Neufahrzeugen 15%, bei Gebrauchtfahrzeugen 10% des Einstandspreises gemäß Leasingvertrag (einschließlich Umsatzsteuer) für dieses Fahrzeug. Der Schadenersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Leasinggeber einen höheren oder der Leasingnehmer einen geringeren Schaden nachweist.

VIII. Halter des Fahrzeugs und Zulassung

1 – Der Leasinggeber ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Leasingnehmer, das Fahrzeug zu besichtigen und auf seinen Zustand zu überprüfen.

Der Leasingnehmer darf das Fahrzeug weder verkaufen, vermieten, verpfänden, verschenken noch zur Sicherung übergewähren. Zur längerfristigen Nutzung darf er das Fahrzeug nur den seinem Haushalt angehörenden Personen überlassen; soweit der Leasingnehmer den Leasingvertrag in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen Tätigkeit abgeschlossen hat, darf er das Fahrzeug auch seinen Angestellten und deren zum Haushalt angehörenden Personen überlassen.

Eine Verwendung zu Fahrschulzwecken, als Taxi oder zu sportlichen Zwecken bedarf der schriftlichen Zustimmung des Leasinggebers.

2 – Der Leasingnehmer hat das Fahrzeug von Rechten Dritter freizuhalten. Von Ansprüchen Dritter auf das Fahrzeug, Entwendung, Beschädigung und Verlust ist der Leasinggeber vom Leasingnehmer unverzüglich zu benachrichtigen. Der Leasingnehmer trägt die Kosten für Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter, die nicht vom Leasinggeber verursacht und nicht von Dritten bezahlt worden sind.

3 – Nachträgliche Änderungen, zusätzliche Einbauten sowie Umlackierungen und Beschriftungen an dem Fahrzeug sind nur zulässig, wenn der Leasinggeber vorher schriftlich zugestimmt hat. Der Leasingnehmer ist jedoch verpflichtet, auf Verlangen des Leasinggebers den ursprünglichen Zustand zum Vertragsende auf eigene Kosten wiederherzustellen, es sei denn, der Leasinggeber hat hierauf verzichtet oder der ursprüngliche Zustand kann nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand wiederhergestellt werden. Der Leasingnehmer ist berechtigt, von ihm vorgenommene Einbauten zum Vertragsende unter der Voraussetzung zu entfernen, dass der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt wird. Änderungen und Einbauten begründen nur dann Anspruch auf Zahlung einer Ablösung gegen den Leasinggeber, wenn dieser schriftlich zugestimmt hat und durch die Veränderungen eine Wertsteigerung des Fahrzeugs bis Rückgabe noch vorhanden ist.

4 – Der Leasingnehmer ist Halter des Fahrzeugs. Es wird auf ihn zugelassen. Die Zulassungsbescheinigung Teil II (Kfz-Brief) wird vom Leasinggeber verwahrt. Benötigt der Leasingnehmer zur Erlangung behördlicher Genehmigungen die Zulassungsbescheinigung Teil II (Kfz-Brief), wird diese der Behörde auf sein Verlangen vom Leasinggeber vorgelegt. Der Leasinggeber kann hierfür ein Entgelt gemäß dem Preis- und Leistungsverzeichnis in Rechnung stellen. Wird die Zulassungsbescheinigung Teil II (Kfz-Brief) dem Leasingnehmer von Dritten ausgehändigt, ist der Leasingnehmer unverzüglich zur Rückgabe an den Leasinggeber verpflichtet.

IX. Halterpflichten

1 – Der Leasingnehmer hat die sich aus dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeugs ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere die termingerechte Vorführung zu Untersuchungen, zu erfüllen und den Leasinggeber, soweit er in Anspruch genommen wird, freizustellen.

2 – Der Leasingnehmer trägt sämtliche Aufwendungen, die mit dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeugs verbunden sind, insbesondere Steuern, Versicherungsbeiträge, Wartungs- und Reparaturkosten. Leistet der Leasinggeber für den Leasingnehmer Zahlungen, die nicht aufgrund besonderer Vereinbarungen vom Leasinggeber zu erbringen sind, kann er beim Leasingnehmer Rückgriff nehmen.

3 – Der Leasingnehmer hat dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers behandelt wird. Das Fahrzeug ist im Rahmen des vertraglichen Verwendungszweckes schonend zu behandeln und stets im betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

4 – Der Leasingnehmer hat das Fahrzeug in Deutschland zuzulassen und ohne vorherige Abstimmung des Leasinggebers nicht dauerhaft ins Ausland zu verbringen; eine auch nur vorübergehende Verbringung des Fahrzeugs in Staaten außerhalb der EU und der Schweiz bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Leasinggebers, die nur aus wichtigem Grund verweigert und ggf. von der Stellung einer Sicherheit durch den Leasingnehmer abhängig gemacht werden darf.

X. Versicherungsschutz und Schadenabwicklung

1 – Für die Leasingzeit hat der Leasingnehmer eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 50 Mio EUR und eine Fahrzeugvollversicherung mit einer Selbstbeteiligung von höchstens EUR 1.000,- abzuschließen. Der Leasingnehmer ermächtigt den Leasinggeber, einen Versicherungsschein bezüglich der Fahrzeugvollversicherung zu beantragen und Auskunft über die vorgenannten Versicherungsverhältnisse einzuholen. Hat der Leasingnehmer nicht die erforderliche Fahrzeugvollversicherung abgeschlossen, ist der Leasinggeber nach schriftlicher Mahnung berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine entsprechende Versicherung als Vertreter für den Leasingnehmer abzuschließen.

2 – Im Schadenfall hat der Leasingnehmer den Leasinggeber unverzüglich zu unterrichten. Der Leasingnehmer hat die notwendigen Reparaturarbeiten unverzüglich in eigenem Namen und auf eigene Rechnung durchführen zu lassen, es sei denn, dass wegen Schwere und Umfang der Schäden Totalschaden anzunehmen ist oder die voraussichtlichen Reparaturkosten 60% des Wiederbeschaffungswerts des Fahrzeugs übersteigen.

Der Leasingnehmer hat mit der Durchführung der Reparatur einen vom Hersteller anerkannten Betrieb zu beauftragen. In Notfällen können, falls die Hilfe eines vom Hersteller anerkannten Betriebes nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreichbar ist, Reparaturen in einem anderen Kfz-Reparaturbetrieb, der die Gewähr für sorgfältige handwerksmäßige Arbeit bietet, durchgeführt werden.

3 – Der Leasingnehmer hat dem Leasinggeber ferner unverzüglich Kopien der an den Versicherer gerichteten Schadenanzeige und der Rechnung über die durchgeführte Reparatur zu übersenden.

4 – Der Leasingnehmer ist auch über das Vertragsende hinaus – vorbehaltlich eines Widerrufs durch den Leasinggeber – ermächtigt und verpflichtet, alle fahrzeugbezogenen Ansprüche aus einem Schadenfall im eigenen Namen und auf eigene Kosten geltend zu machen. Zum Ausgleich des Fahrzeugschadens erlangte Beträge hat der Leasingnehmer im Reparaturfall zur Begleichung der Reparaturrechnung zu verwenden. Ist der Leasingnehmer gemäß Ziffer 2 Satz 2 dieses Abschnitts nicht zur Reparatur des Fahrzeugs verpflichtet, hat er die erlangten Entschädigungsleistungen an den Leasinggeber abzuführen. Diese werden im Rahmen der Abrechnung nach Abschnitt XV Ziffer 3 berücksichtigt.

5 – Entschädigungsleistungen für Wertminderung sind in jedem Fall an den Leasinggeber weiterzuleiten. Bei Verträgen mit Restwertabrechnung rechnet der Leasinggeber erhaltene Wertminderungsbeträge dem aus dem Verkauf des Fahrzeugs erzielten Verkaufserlös (ohne Umsatzsteuer) am Vertragsende zu. Bei Verträgen mit Kilometer-Abrechnung kann der Käufer vom Leasingnehmer am Vertragsende eine dann noch bestehende schadenbedingte Wertminderung des Fahrzeugs ersetzt verlangen, soweit der Leasinggeber nicht schon im Rahmen der Schadenabwicklung eine Wertminderungsentschädigung erhalten hat.

6 – Bei Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs kann jeder Vertragspartner den Leasingvertrag zum Ende eines Vertragsmonats kündigen. Bei schadenbedingten Reparaturkosten von mehr als 60% des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeugs kann der Leasingnehmer innerhalb von drei Wochen nach Kenntnis dieser Voraussetzungen zum Ende eines Vertragsmonats kündigen.

Macht der Leasingnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, hat er das Fahrzeug gemäß Ziffer 2 unverzüglich reparieren zu lassen. Wird im Falle der Entwendung das Fahrzeug vor dem Eintritt der Leistungsverpflichtung des Versicherers wieder aufgefunden, setzt sich der Leasingvertrag auf Verlangen eines der Vertragspartner zu den bisherigen Bedingungen fort. In diesem Fall hat der Leasingnehmer die zwischenzeitlichen Leasingraten in einer Summe innerhalb einer Woche ab Geltendmachung des Fortsetzungsverlangens nachzuzahlen. Dies gilt auch für den Fall, dass das Fahrzeug zwar erst nach Ablauf der Wertfrist wieder aufgefunden wurde, der Versicherer jedoch seine Eintrittspflicht verneint hat. Totalschaden, Verlust oder Beschädigung des Fahrzeugs entbinden nur dann von der Verpflichtung zur Zahlung weiterer Leasingraten, wenn der Leasingvertrag aus vorgeannten Gründen gekündigt ist und nicht fortgesetzt wird.

Die Folgen einer Kündigung sind in Abschnitt XV geregelt. Kündigt der Leasingnehmer, ist er berechtigt, bereits vor Vertragsende das Fahrzeug an die Rücknahmestelle im Sinne von Abschnitt XVI Ziffer 1 zurückzugeben.

XI. Haftung/Gefahrübertragung

1 – Für Untergang, Verlust, Beschädigung und Wertminderung des Fahrzeugs und seiner Ausstattung haftet der Leasingnehmer dem Leasinggeber auch ohne Verschulden, jedoch nicht bei Verschulden des Leasinggebers. Abschnitt X Ziffer 6 bleibt unberührt.

2 – Für unmittelbare und mittelbare Schäden, die dem Leasingnehmer oder anderen Personen durch den Gebrauch des Fahrzeugs, Gebrauchsunterbrechung oder -entzug entstehen, haftet der Leasinggeber dem Leasingnehmer nur bei Verschulden.

BMW Financial Services

BMW Bank GmbH

XII. Wartung und Reparatur

Fällige Wartungsarbeiten hat der Leasingnehmer pünktlich, erforderliche Reparaturen unverzüglich durch einen vom Hersteller anerkannten Betrieb ausführen zu lassen. Das gilt auch für Schäden an der Kilometeranzeige. In diesem Fall hat der Leasingnehmer dem Leasinggeber eine Kopie der Reparaturrechnung mit dem Vermerk des aktuellen Kilometerstandes einzureichen. In Nörfällen können, falls die Hilfe eines vom Hersteller anerkannten Betriebes nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreichbar ist, Reparaturen in einem anderen Kfz-Reparaturbetrieb, der die Gewähr für sorgfältige handwerksmäßige Arbeit bietet, durchgeführt werden.

XIII. Ansprüche und Rechte bei mangelhaftem Fahrzeug

1 – Gegen den Leasinggeber stehen dem Leasingnehmer Ansprüche wegen Sachmängeln nicht zu. An deren Stelle gilt Folgendes:

Der Leasinggeber tritt sämtliche Ansprüche hinsichtlich Sachmängeln gegen den Lieferanten des Leasingfahrzeugs an den Leasingnehmer ab. Dem Leasinggeber steht aus dem mit dem Lieferanten geschlossenen Kaufvertrag nach näherer Bestimmung der §§ 437 ff. BGB in Verbindung mit den Verkaufsbedingungen, die dem Leasingnehmer zusammen mit der Fahrzeugbestellung ausgehändigt werden, das Recht zu,

- Nacherfüllung zu verlangen,
- von dem Kaufvertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern,
- Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen.

Der Leasingnehmer nimmt die Abtretung an. Er ist berechtigt und verpflichtet, die ihm abgetretenen Ansprüche und Rechte im eigenen Namen mit der Maßgabe geltend zu machen, dass beim Rücktritt vom Kaufvertrag oder Herabsetzung des Kaufpreises etwaige Zahlungen des Verkäufers direkt an den Leasinggeber zu leisten sind. Ein Verzicht auf Ansprüche gegen den Lieferanten bedarf in diesem Fall der vorherigen Zustimmung des Leasinggebers. Um eine ggf. erforderliche Mitwirkung des Leasinggebers zu erreichen, verpflichtet sich der Leasingnehmer, den Leasinggeber umfassend und unverzüglich über eine Geltendmachung von Ansprüchen und Rechten wegen Fahrzeugmängeln zu informieren. Für den Fall einer Vertragskündigung (vgl. Abschnitt XIV und X Ziffer 6) erfolgt hiermit eine Rückabtretung der Ansprüche und Rechte wegen Fahrzeugmängeln an den dies annehmenden Leasinggeber.

2 – Verlangt der Leasingnehmer Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung), ist er berechtigt und verpflichtet, diese bei einem vom Hersteller anerkannten Betrieb entsprechend der Verkaufsbedingungen geltend zu machen. Schlägt der erste Nachbesserungsversuch fehl, wird der Leasinggeber den Leasingnehmer nach schriftlicher Aufforderung bei der Durchsetzung des Mangelbeseitigungsanspruchs unterstützen.

Verlangt der Leasingnehmer Nacherfüllung durch Lieferung eines manglefreien Fahrzeugs (Ersatzlieferung) und erkennt der Lieferant diesen Anspruch an, ist der Leasingnehmer berechtigt und verpflichtet, das Ersatzfahrzeug für den Leasinggeber gegen Rückgabe des mangelhaften Fahrzeugs in Besitz zu nehmen. Der Leasinggeber erwirbt das Eigentum am Ersatzfahrzeug mit Übergabe an den Leasingnehmer. Bei dem Ersatzfahrzeug muss es sich um ein zumindest wert- und baugleiches Neufahrzeug handeln.

3 – Erklärt der Leasingnehmer aufgrund eines Sachmangels am Fahrzeug den Rücktritt und ist der Lieferant zur Rückabwicklung bereit oder wird er hierzu rechtskräftig verurteilt, entfällt die Verpflichtung des Leasingnehmers zur Zahlung von Leasingraten. Der Leasingvertrag wird wie folgt abgerechnet: Die Forderung des Leasingnehmers umfasst die gezahlten Leasingraten und eine etwaige Leasingsonderzahlung sowie vom Lieferanten erstattete Nebenkosten. Von dieser Forderung werden die Aufwendungen des Leasinggebers für etwaige im Leasingvertrag zusätzlich eingeschlossene Dienstleistungen sowie ein Ausgleich für die Zur-Verfügung-Stellung des Fahrzeugs und den ersparten Kapitaleinsatz beim Leasingnehmer abgesetzt. Darüber hinaus bleibt die Geltendmachung eines Anspruchs wegen Schäden am Fahrzeug gemäß Abschnitt XVII Ziffer 1 unberührt, soweit der geringere Wert nicht auf dem Sachmangel beruht.

4 – Erklärt der Leasingnehmer die Minderung und ist der Lieferant zur Herabsetzung des Kaufpreises bereit oder wird hierzu rechtskräftig verurteilt, berechnet der Leasinggeber auf der Grundlage des herabgesetzten Kaufpreises die noch ausstehenden Leasingraten – unter Berücksichtigung bereits gezahlter Leasingentgelte – und den Restwert bzw. die Mehr- und Minderkilometervergütung neu.

5 – Lehnt der Lieferant einen vom Leasingnehmer geltend gemachten Anspruch auf Nacherfüllung, Minderung des Kaufpreises oder Rückabwicklung des Kaufvertrages ab, ist der Leasingnehmer zur Zurückbehaltung der nach dem Zeitpunkt der Ablehnung fälligen Leasingraten berechtigt, sofern er innerhalb von 6 Wochen nach der Ablehnung Klage erhebt. Bei nicht fristgerechter Klageerhebung greift das Zurückbehaltungsrecht ab dem Tag der Klageerhebung. Bei Erfolglosigkeit des Klagebegrehens entfällt das Zurückbehaltungsrecht rückwirkend. Die zurückbehaltenen Raten sind unverzüglich in einem Betrag zu zahlen. Der durch die Zurückbehaltung entstandene Verzugschaden ist vom Leasingnehmer zu ersetzen.

6 – Das Risiko einer Zahlungsunfähigkeit des Lieferanten trägt der Leasinggeber.

XIV. Kündigung/ Rücktritt vor Übergabe

1 – Der Leasingvertrag ist während der vereinbarten Leasingzeit nicht durch ordentliche Kündigung auflösbar. Unberührt bleiben die Kündigungsrechte nach Ziffern 2 und 3 sowie nach Abschnitt X Ziffer 6 (bei Totalschaden, Verlust oder Beschädigung).

2 – Jeder Vertragspartner kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Dem Leasingnehmer der Verbraucher ist steht zudem ein fristloses Kündigungsrecht zu, wenn die Kreditwürdigkeitsprüfung der Bank nicht ordnungsgemäß erfolgt ist und die übrigen Voraussetzungen des § 505d BGB erfüllt sind. Der Leasinggeber kann insbesondere dann fristlos kündigen, wenn der Leasingnehmer

– der Verbraucher ist, mit mindestens zwei aufeinander folgenden Leasingraten ganz oder teilweise und mit mindestens 10 %, bei einer Laufzeit des Leasingvertrags von mehr als drei Jahren mit mindestens 5 % der Summe aller Leasingraten in Verzug ist und der Leasinggeber dem Leasingnehmer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrages mit der Erklärung gesetzt hat, dass er bei Nichtzahlung innerhalb der Frist den Leasingvertrag kündigt und dann nach den Regeln des Abschnitts XV. abrechnen und die gesamte Restschuld verlangen werde,

– der nicht Verbraucher ist, mit mindestens zwei Leasingraten in Verzug ist,

– als Schuldner einen außergerichtlichen Vergleich anbietet oder Wechsel und Schecks mangels Deckung zu Protest gehen lässt,

– bei Vertragsabschluss wesentlich unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat und deshalb dem Leasinggeber die Fortsetzung des Vertrages nicht zumuten ist,

– trotz schriftlicher Abmahnung schwer wiegende Verletzungen des Vertrages nicht unterlässt oder bereits eingetretene Folgen solcher Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt.

3 – Stirbt der Leasingnehmer, können seine Erben oder der Leasinggeber das Vertragsverhältnis zum Ende eines Vertragsmonats kündigen.

4 – Die Folgen einer Kündigung sind in Abschnitt XV geregelt.

5 – Vor Übergabe des Fahrzeugs kann der Leasinggeber vom Leasingvertrag zurücktreten, soweit die Anforderungen des § 321 BGB erfüllt sind.

XV. Abrechnung nach Kündigung

1 – Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Leasingvertrages durch eine nach diesem Vertrag zulässige Kündigung wird dem Leasingnehmer der entstandene Kündigungsschaden in Rechnung gestellt. Dieser ergibt sich aus der Differenz zwischen Ablöswert und Verkaufserlös. Abweichend hiervon erfolgt die Abrechnung im Fall einer fristlosen Kündigung wegen nicht ordnungsgemäßer Kreditwürdigkeitsprüfung (vgl. Abschnitt XIV Ziffer 2 Satz 2) nach den gesetzlichen Vorschriften.

2 – Auf den Ablöswert wird der Verkaufserlös (netto) für das zurückgegebene Leasingfahrzeug in Anrechnung gebracht. Der Leasinggeber lässt zunächst durch einen unabhängigen Sachverständigen oder ein unabhängiges Sachverständigenunternehmen den Abgabepreis an den gewerblichen Handel schätzen. Die Kosten dieses Gutachtens tragen der Leasingnehmer und Leasinggeber je zur Hälfte. Diese Schätzung ist für beide Vertragspartner als Schiedsgutachten verbindlich. Der Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen. Der Leasinggeber gibt dem Leasingnehmer die Gelegenheit, binnen angemessener Frist sich selbst oder einen Dritten, der Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sein muss, als Kaufinteressenten zu benennen, der zur Zahlung eines über dem Abgabepreis an den gewerblichen Handel zzgl. MwSt. liegenden Kaufpreises bereit ist. Geht bis zum Fristablauf kein schriftliches und verbindliches Kaufgebot beim Leasinggeber ein, darf dieser das Fahrzeug zum geschätzten Abgabepreis an den gewerblichen Handel veräußern. Bis zum Abschluss des Kaufvertrages mit dem vom Leasingnehmer benannten Kaufinteressenten bleibt es dem Leasinggeber unbenommen, das Fahrzeug anderweitig bestmöglich zu verwerten.

3 – Im Falle einer Kündigung nach Abschnitt X Ziffer 6 werden anstelle des Verkaufserlöses die etwaige Versicherungsleistung und gegebenenfalls der Erlös für die Restwerte des Fahrzeugs auf den Ablöswert in Anrechnung gebracht. Die Höhe dieser Restwerte bestimmt sich nach den Angaben des zuständigen Versicherers. Macht dieser keine Angaben, wird nach Ziffer 2 dieses Abschnitts verfahren.

4 – Die weiteren Leasingvertragsleistungen (soweit diese vereinbart wurden) werden im Falle vorzeitiger Vertragsbeendigung taggenau zum Tag der Fahrzeugrückgabe abgerechnet.

XVI. Rückgabe des Fahrzeugs

1 – Nach Beendigung des Leasingvertrages ist das Fahrzeug mit Schlüsseln und allen überlassenen Unterlagen (z.B. Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein), Kundendienstheft, Ausweise) vom Leasingnehmer auf seine Kosten und Gefahr unverzüglich bei der ausliefernden Stelle während deren Geschäftszeit zurückzugeben. Der Leasinggeber behält sich vor, eine andere Rücknahmestelle zu benennen, soweit dies für den Leasingnehmer zumutbar ist. Als zumutbar gilt insbesondere die Abholung des Fahrzeugs durch einen Beauftragten beim Leasingnehmer. Gibt der Leasingnehmer Schlüssel oder Unterlagen nicht zurück, hat er die Kosten der Ersatzbeschaffung sowie einen sich daraus ergebenden weiteren Schaden zu ersetzen.

2 – Bei Rückgabe muss das Fahrzeug in einem dem Alter und der vertragsgemäßen Fahleistung entsprechenden Erhaltungszustand, frei von Schäden und Mängeln sowie verkehrs- und betriebssicher sein. Normale Verschleißspuren gelten nicht als Schaden.

Es wird empfohlen, über den Zustand bei Rückgabe ein gemeinsames Protokoll anzufertigen und von beiden Vertragspartnern oder ihren Bevollmächtigten zu unterschreiben.

XVII. Abrechnung nach regulärem Vertragsende

1 – Nach Rückgabe des Fahrzeugs nach Ablauf der bei Vertragsabschluss vereinbarten Leasingzeit gilt folgende Regelung:

Entspricht das Fahrzeug bei Verträgen mit Kilometerabrechnung nicht dem Zustand gemäß Abschnitt XVI Ziffer 2 und ist das Fahrzeug hierdurch im Wert gemindert, ist der Leasingnehmer zum Ausgleich dieses Mindervaltes verpflichtet.

Können sich die Vertragspartner über einen vom Leasingnehmer ausgleichenden Mindervalter oder – bei Verträgen mit Restwertabrechnung – über den Wert des Fahrzeugs (Abgabepreis an den gewerblichen Handel) nicht einigen oder sollte der Leasingnehmer das Rücknahmeprotokoll nicht unterschreiben, werden Mindervalter bzw. Wert des Fahrzeugs auf Veranlassung des Leasinggebers durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder ein unabhängiges Sachverständigenunternehmen ermittelt. Der Leasinggeber gibt dem Leasingnehmer die Möglichkeit, unter mindestens zwei Sachverständigen oder Sachverständigenunternehmen zu wählen. Die Kosten dieses Gutachtens tragen Leasinggeber und Leasingnehmer je zur Hälfte. Diese Schätzung ist für beide Vertragspartner als Schiedsgutachten verbindlich. Durch das Sachverständigengutachten wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen. Kann bei einem Vertrag mit Restwertabrechnung keine Einigung über den Fahrzeugwert (Abgabepreis an den gewerblichen Handel) erzielt werden, wird dem Leasingnehmer die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb angemessener Frist sich selbst oder einen Dritten, der Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sein muss, als Kaufinteressenten zu benennen, der zur Zahlung eines über dem Abgabepreis an den gewerblichen Handel zzgl. MwSt. liegenden Kaufpreises bereit ist. Geht bis zum Fristablauf kein schriftliches und verbindliches Kaufgebot beim Leasinggeber ein, darf dieser das Fahrzeug zum geschätzten Abgabepreis an den gewerblichen Handel veräußern. Bis zum Abschluss des Kaufvertrages mit dem vom Leasingnehmer benannten Kaufinteressenten bleibt es dem Leasinggeber unbenommen, das Fahrzeug anderweitig bestmöglich zu verwerten.

2 – Wird das Fahrzeug gegen den Willen des Leasinggebers nicht termingemäß zurückgegeben, werden dem Leasingnehmer für jeden überschrittenen Tag als Grundbetrag 1/30 der für die Vertragszeit vereinbarten monatlichen Leasingrate gegebenenfalls zusätzlich des durch eine Leasingsonderzahlung nicht mehr gedeckten Vorauszahlunganteils und die durch die Rückgabeverzögerung verursachten Kosten berechnet.

Im Übrigen gelten während dieser Zeit die Pflichten des Leasingnehmers aus diesem Vertrag sinngemäß fort.

3 – Ein Erwerb des Fahrzeugs vom Leasinggeber durch den Leasingnehmer nach Vertragsablauf ist ausgeschlossen.

XVIII. Allgemeine Bestimmungen

1 – Der Leasingvertrag sowie die Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2 – Ist der Leasingnehmer Kaufmann, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche im Zusammenhang mit diesem Leasingvertrag nach Wahl des Leasinggebers München oder Köln. Verlegt der Leasingnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche im Zusammenhang mit diesem Leasingvertrag nach Wahl des Leasinggebers München oder Köln.

3 – Der Leasingnehmer hat eine Änderung seines Namens, seines Wohn- oder Geschäftssitzes oder eine Änderung der Bankverbindung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei einem Wechsel des Arbeitsplatzes sind unverzüglich der Name und die Adresse des neuen Arbeitgebers schriftlich mitzuteilen. Juristische Personen haben insbesondere eine Änderung der Firma, der Rechtsform oder eine Änderung in den Haftungsverhältnissen unverzüglich in schriftlicher Form anzuzeigen. Darüber hinaus können sich aus dem Geldwäschegesetz weitergehende gesetzliche Verpflichtungen zur Informationsübermittlung ergeben.

4 – Ansprüche und sonstige Rechte können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Leasinggebers abgetreten werden.

5 – Der Leasinggeber ist berechtigt, die Forderungen aus dem Leasingvertrag einschließlich des Eigentums am Leasingfahrzeug zum Zwecke der Refinanzierung an Zweckgesellschaften oder Banken abzutreten sowie für diese treuhändig zu halten. Ferner ist der Leasinggeber berechtigt, die Forderungen an Dritte zu verkaufen.

6 – Entsteht ein Übererlös durch Zahlung Dritter, so kann der Leasinggeber mit befeindender Wirkung gegenüber dem Leasingnehmer an den Dritten zurückzahlen.

Weitere Leasingvertragsleistungen (soweit diese als weitere Vertragsleistung vereinbart wurden)

WR) Zusätzliche Bestimmungen für die Leasingvertragsleistung Wartungs- und Reparatur-Service (WR)

Vereinbaren der Leasingnehmer und der Leasinggeber als zusätzliche Leasingvertragsleistung die Leistung Wartungs- und Reparatur-Service (WR), erhält der Leasingnehmer das Recht, an dem geleasten Fahrzeug während der Dauer des Leasingvertrages, längstens jedoch bis zum Erreichen der vereinbarten Gesamtfahleistung, bei jedem teilnehmenden Vertragshändler oder jeder vom Hersteller autorisierten teilnehmenden Vertragswerkstatt die nachfolgend genannten Wartungs- und Reparaturleistungen durchführen zu lassen. Der Leasinggeber übernimmt die Kosten für folgende Leistungen:

a) Wartungsdienste gemäß der Herstellervorschrift einschließlich Materialien, mit Ausnahme der Kosten für Waschen, Reinigen und Polieren des Fahrzeugs sowie für Kraftstoff, das zwischen den Ölwechseln nachzufüllende Motoröl und sonstige Betriebsstoffe.

b) Verschleißbedingte Reparaturen am Fahrzeug einschließlich der bei der Fahrzeugauslieferung vom Hersteller beinhaltenen Sonderausstattung bzw. Zubehör. Nicht verschleißbedingt sind die Reparaturen aufgrund unsachgemäßer Behandlung, Unfall- und Glasbruchschäden sowie Ersatz von Reifen/Rädern und der zugehörigen Dienstleistungen.

c) Hauptuntersuchung gemäß § 29 StVZO sowie die Abgasuntersuchung.

d) Das Abschleppen des Fahrzeugs bis zur nächstgelegenen Vertragswerkstatt, wenn das Abschleppen wegen einer verschleißbedingten Funktionsuntüchtigkeit erforderlich ist und die Kosten nicht vom Hersteller übernommen werden.

Für die Erteilung von zum Leistungsumfang gehörenden Wartungs- und Reparaturaufträgen steht dem Leasingnehmer eine Service Leasing Card zur Verfügung. Die Service Leasing Card berechtigt den Leasingnehmer im Inland zur Auftragserteilung im Namen und für Rechnung des Leasinggebers. Bei Reparatur- und Verschleißarbeiten, die im europäischen Ausland durchgeführt werden, erstattet der Leasinggeber dem Leasingnehmer die Kosten in Höhe der Beträge, die für die durchgeführten Leistungen in der Bundesrepublik Deutschland zur Anrechnung gebracht worden wären.

RE) Zusätzliche Bestimmungen für die Leasingvertragsleistung Reifen-Service

Vereinbaren der Leasingnehmer und der Leasinggeber als zusätzliche Leasingvertragsleistung die Leistung Reifen-Service, so übernimmt der Leasinggeber die Kosten für die im Leasingantrag genannte Anzahl von Ersatzreifen einschließlich Montage und Auswuchten.

Für die Auftragserteilung steht dem Leasingnehmer die Service Leasing Card zur Verfügung. Der Leasingnehmer kann den Auftrag nur bei den vom Leasinggeber genannten Reifenpartnern erteilen. Der Leasinggeber übergibt dem Leasingnehmer ein entsprechendes Händlerverzeichnis.

KS) Zusätzliche Bestimmungen für die Leasingvertragsleistung Kfz-Steuer

Vereinbaren der Leasingnehmer und der Leasinggeber als zusätzliche Leasingvertragsleistung die Leistung Kfz-Steuer, übersendet der Leasingnehmer ihm zugestellte Steuerbescheide unverzüglich dem Leasinggeber. Der Leasinggeber veranlagt die Kfz-Steuer und zieht die im Leasingantrag genannten monatlichen Beträge für die zusätzliche Leasingvertragsleistung Kfz-Steuer ein. Die im Leasingvertrag vereinbarten monatlichen Beträge stellen eine Vorauszahlung dar. Die Abrechnung der Kfz-Steuer am Ende der Vertragslaufzeit erfolgt auf Basis der tatsächlich angefallenen Kosten.

Über den Rückgabebetrag des Leasingfahrzeugs hinaus verlangte Kfz-Steuer kann der Leasinggeber vom Leasingnehmer auch dann zurückfordern, wenn das Finanzamt die Erstattung an den Leasingnehmer noch nicht vorgenommen hat.